

# **Satzung des Vereins für Regionalentwicklung e.V.**

## **§ 1 Name des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein für Regionalentwicklung e.V.
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Nordhausen.

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Sitz des Vereins ist 99752 Bleicherode.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt in der Region Nordhausen das Ziel, Aktivitäten zu initiieren, zu koordinieren und zu begleiten, die zur Erhaltung und Entwicklung der regionalen Beschäftigungsperspektiven dienen. Die Aktivitäten sollen den Strukturwandel sowie die regionale Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung unterstützen. Die Region soll sich langfristig als attraktiver Wirtschaftsraum mit hoher Lebens- und Umweltqualität profilieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft bescheiden die Mitglieder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beitritt- und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Beitritts- und Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im Januar für das laufende Kalenderjahr im Voraus fällig. bei Begründung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der monatlicher Höchstbetrag wird auf 50,00 € festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist bargeldlos zu entrichten.
- (4) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern ist zum jeweiligen Quartalsende zulässig und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf des Quartals schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden. Er ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lässt. Dies gilt insbesondere, wenn
  - a) das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins zuwiderhandelt,
  - b) fälliger Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird,
  - c) das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins erheblich zu schädigen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden alle Zahlungsverpflichtungen sofort fällig. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust des ideellen Anteils am Vereinsvermögen zur Folge.

### **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur besseren Bewältigung der Ziele des Vereins können durch den Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Eine wechselnde Bevollmächtigung für einzelne Rechtsgeschäfte ist zulässig.
- (2) der Geschäftsführer ist durch den Vorstand zu berufen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ernennt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen kommissarischen Amtsinhaber, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Vorstand haben muss. dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Verwaltung des Vermögens des Vereins, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, die Abhaltung von Veranstaltungen sowie die Erledigung aller damit zusammenhängenden Geschäften.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten und soll möglichst im I. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes
  - Festsetzung der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Behandlung von Anträgen

Beschlüsse, durch die der Landkreis über den Mitgliedsbeitrag hinaus belastet würde, bedürfen dessen ausdrücklicher Zustimmung.
- (4) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin und Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dort erörtert werden sollen, sind dem 1. Vorsitzenden bis spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.
- (7) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. gewählt ist, wer im Verhältnis zu den Mitbewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Bei der Beschlussfassung außerhalb von Wahlen entscheidet ebenfalls einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen zu Beschlussanträgen erfolgen grundsätzlich offen.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht Erschienene behandelt.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden, ist hierzu die Einbindung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, die innerhalb von vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden hat.
- (11) Über eine Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## §11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls 14 Tage.
- (2) Wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen mit Gründen und Tagesordnung versehenen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen, ist diesem Antrag stattzugeben. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass diese binnen 6 Wochen nach Zugang des Antrages stattfinden kann.

## §12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Einberufung kann nur durch den Vorstand oder eine vorausgehenden Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht erschienen behandelt. Auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung hat dies jedoch keinen Einfluss.
- (4) Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, ohne dass dieser fortgesetzt wird, bestimmt unter Einhaltung der Vorschriften über die Wahl des Vorstandes zwei Liquidatoren, die die Abwicklung betreiben und insbesondere das Vereinsvermögen übertragen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Nordhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nordhausen 03.01.2017

Unterschriften der anwesenden Vereinsmitglieder:

Frank Rostek - 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_

Dieter Göbel - 2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_

Wolfgang Asche - 1. Kassenprüfer

\_\_\_\_\_

Uta Reinholz- Vereinsmitglied

\_\_\_\_\_

Prof. Dr. Jörg Wagner - Vereinsmitglied

---

Kerstin Ittershagen - Vereinsmitglied

---

Jana Henning-Jacob- 2. Kassenprüfer

---